

Rechte und Pflichten auf dem Baunacher Weihnachtsmarkt Präambel

Die Stadt Baunach hat nach dem Weihnachtsmarkt 2015 ein neues Konzept zur Gestaltung, Vermarktung und dem Betrieb des Weihnachtsmarktes erarbeitet. Im Zuge dieser Neukonzeption soll ein einheitliches Gesamtbild des Baunacher Weihnachtsmarktes und dessen Nutzung, entsprechend seinem Widmungszweck, sichergestellt werden.

Hierfür wurden die nachfolgenden Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten auf dem Baunacher Weihnachtsmarkt vom Veranstalter erstellt.

Der Baunacher Weihnachtsmarkt findet jeweils am 2. Wochenende im Advent, Samstag von 17-22 Uhr und Sonntag von 12-19 Uhr, statt.

Eine Bewerbung ist bis zum 01. Oktober des jeweiligen Jahres beim Veranstalter einzureichen

1. Zu den vollständigen Bewerbungsunterlagen gehören:

1.1. eine detaillierte Beschreibung des gesamten Warenangebotes, gerne mit Bildern

1.2. Angaben zur **Anzahl der benötigten Mietbuden** bzw. Antrag auf Genehmigung einer eigenen Bude.

2. Liegen der Stadt Baunach nicht genügend zulassungsfähige Bewerbungen vor, kann die Ausschlussfrist verlängert werden.

3. Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn der/die Bewerber/-in wegen seines besonderen Angebotes erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder infolge von Absagen kurzfristig Lücken am Ort der Veranstaltung gefüllt werden müssen.

4. Das Auswahlverfahren wird über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

Infos & Fragen: Melanie Schmitt (Bürgerhaus: 09544-9846777)

§ 1 Warenangebot

Der Umfang des angebotenen Warensortiments richtet sich nach den Angaben in der Bewerbung. Erweiterungen oder Veränderungen des Warensortiments sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

In Einzelfällen kann vom Veranstalter der Umfang des in der Bewerbung angebotenen Warensortiments eingeschränkt werden.

§ 2 Zeitregelung

1. Regelung für die Übernahme und Übergabe der Mietsachen

1.1. Die Übernahme des Stellplatzes oder der Verkaufsmietbude/-n mit Schlüssel für das Dekorieren und die Warenbestückung kann frühestens am Weihnachtsmarktsamstag ab 9 Uhr auf dem Marktplatz stattfinden.

Der Aufbau von eigenen Verkaufsbuden am Weihnachtsmarktsonntag kann in der Überkumstraße ab 8 Uhr morgens erfolgen.

Die Bestückung mit Waren, Dekorationen sowie Auslagen muss bis spätestens **eine Stunde vor Marktbeginn** abgeschlossen sein.

Ein Verkauf von Waren, Speisen und Getränken vor Marktbeginn ist untersagt.

1.2. Das Ausräumen der Verkaufsbuden darf frühestens zum offiziellen Ende des Weihnachtsmarktes, also Samstag um 22 Uhr und Sonntag um 19 Uhr erfolgen.

Ausnahme: Bei einem Standplatz in der Überkumstraße am Sonntag wäre ein früherer Abbau ab 17 Uhr möglich, sofern dies vorab im Rahmen der Anmeldung angegeben wurde. Eine Schließung oder Teilschließung der Verkaufsbude/-n zu einem früheren Zeitpunkt ist nicht gestattet. Ein nicht abgestimmter früherer Abbau am Weihnachtsmarktwochenende führt zum Ausschluss für die Folgejahre.

1.3. Das Ausräumen der Verkaufsbuden sowie die Rückgabe der Schlüssel für die Verkaufsmietbude/-n muss bis spätestens am darauf folgenden Montag 8:00 Uhr, abgeschlossen sein. Der Schlüssel kann im Briefkasten am Rathaus eingeworfen werden. Der Abbau der eigenen Verkaufsbuden muss bis 14:00 Uhr am darauf folgenden Werktag erfolgen.

Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

2. Be- und Entladen von Waren auf dem Marktplatz

2.1. Das Befahren des Marktgeländes zum Zwecke des Be- und Entladens von Waren ist am Weihnachtsmarktsamstag von 09:00 bis 16:00 Uhr sowie ab 22:00 Uhr zulässig; am Weihnachtsmarktsonntag von 08:00 – 11:00 Uhr sowie ab 19:00 Uhr.

2.2. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Marktgelände nicht geparkt werden, mit Ausnahme der vertraglich zugelassenen Verkaufswagen auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen. Eine Beeinträchtigung und Behinderung für anderen Lieferverkehr ist auszuschließen. Es ist dafür zu sorgen, dass für Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben.

Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge sowie Hydranten und Feuerwehranfahrtszonen sind freizuhalten.

Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden für den Verursacher kostenpflichtig abgeschleppt.

Desweiteren sind die Hauseingänge so freizuhalten, dass ein ungehinderter Zugang möglich ist.

3. Öffnungszeiten

3.1. Der Weihnachtsmarkt findet am zweiten Adventswochenende, Samstag auf dem Marktplatz von 17-22 Uhr und Sonntag auf dem Marktplatz, der Überkumstraße und im Bürgerhaus von 12-19 Uhr, statt.

§ 3 Standplatz

1. Der Standplatz auf dem Baunacher Weihnachtsmarkt wird im Zuge der Neuordnung, der gleichmäßigen Verteilung des Warensortiments und nach den Anforderungen der Abwasserentsorgung und Stromversorgung vom Veranstalter zugewiesen.
2. Wünsche zur erforderlichen Anzahl von Standplatz, Verkaufsbuden und Verkaufsmietbuden sowie die benötigte Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung und die erforderlichen Stromanschlüsse müssen bereits in den Bewerbungsunterlagen genau beschrieben werden.
3. Der Standplatz der Verkaufsmietbude/-n sowie der eigenen Verkaufsbude/-en wird dem/der Beschicker/-in unverbindlich in Form eines Lageplans ca. 14 Tage vor Marktbeginn mitgeteilt.
4. Der/die Beschicker/-in hat den Lageplan nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und den Veranstalter- spätestens 2 Tage nach Erhalt des Lageplans- über Abweichungen zu informieren.
5. Rechtzeitig eingegangene Änderungswünsche werden vom Veranstalter berücksichtigt, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich ist.
6. Nach Fristablauf eingegangene Änderungswünsche können nur noch auf Kosten des/der Beschicker/-in verwirklicht werden, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich ist.
7. Die Marktstände sind mit weihnachtlicher Dekoration auszustatten.

§ 4 Zulassung und Platzverteilung

Zugelassen werden können insbesondere:

1. Beschicker, die eine Verkaufsbude/-n des Veranstalters mieten. Die Verkaufsmietbuden sind 4 -eckig, mit einer Grundfläche ca. 5 m².
2. Eine Bude, in der Kunsthandwerker/-innen ihre Gewerke den Besuchern vorführen sowie ihre kunstgewerblichen Waren verkaufen können.
3. Ein großes Pfadfinderzelt aus schwarzer Jute.
4. Eine Fläche zum Christbaumverkauf.
5. Ein Kinderfahrgeschäft mit nostalgischem Charakter und einem Durchmesser nicht größer als 6m.
6. Ein Highlight, wie z.B. eine Feuerstelle in einer dafür vorgeschrieben feuersicheren Metallkonstruktion.
7. Eigene Verkaufsbuden (auch nicht aus Holz) sind nur in der Überkumstraße gestattet.
8. Geeignete Essens- und Grillwägen
9. Der/die Beschicker/-in hat keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.

§ 5 Nebenkosten

1. Folgende Leistungen werden durch den Veranstalter erbracht: Planung, Budgetierung, Organisation, Genehmigungen und Gebühren, Risikoidentifikation, Logistik, Infrastruktur, Notfallplanung, Straßendekoration, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Auf- und Abbau des Weihnachtsmarktes (außer den eigenen Verkaufsbuden), Durchführung, Betreuung der Beschicker/-innen aller Verkaufsbuden, Sicherheitsdienst, Endreinigung des Marktplatzes, Stromversorgung über Verteilerkästen, Nachbereitung und Erfolgskontrolle.
2. Die Kosten für diese Leistungen werden dem/-der Beschicker/-in nicht gesondert in Rechnung gestellt und sind im Entgelt enthalten. Dabei ersetzen die im Entgelt enthaltenen Kosten nur einen Teil der tatsächlichen Gesamtkosten des Veranstalters.

§ 6 Entgeltverzeichnis

1. Miete Standfläche pro laufenden Meter in Euro
5,00 pro Tag
2. Miete Verkaufsbude mit 5,12 m² in Euro
75,00 für das gesamte Wochenende
4. Kautions für je eine Verkaufsmietbude: 50,00 €
Die Kautions wird ohne MwSt. berechnet.
5. Das Anfertigen von Zweitschlüsseln der Verkaufsmietbuden sowie die Weitergabe des Schlüssels an unbefugte Personen sind untersagt.
6. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe und der Einhaltung aller Vertragsbedingungen zurückerstattet.
7. Strom ist im Mietpreis nicht enthalten. Je nach Verbrauch werden 5 – 10 Euro/pro Tag in Rechnung gestellt.

§ 7 Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

1. Der/die Beschicker/in sorgt für die Trinkwassergrundversorgung und Abwasserentsorgung.
2. Für Anschlüsse und Installationen von Kabeln und Schläuchen in den Verkaufsbuden ist der/die Beschicker/-in selbst verantwortlich.
3. Das Entsorgen von Schmutzwasser auf dem Marktplatz und in die Regenwasserkanalisation ist nicht zulässig.

§ 8 Trinkwasser-und Abwasserschläuche

1. Zu beachten ist, dass der/die Beschicker/-in die mit der Herstellung, Zubereitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln aller Art zu tun haben, zu einem Anschluss an eine fließende Trinkwasserversorgung verpflichtet ist.
2. Verpflichtend sind dazu die Richtlinien des Merkblattes der Verwaltungsgemeinschaft Baunach zu „Trinkwasser aus Schlauchleitungen“.

§ 9 Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

1. Der/die Beschicker/-in verpflichtet sich, den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG
–derzeit 8,50 Euro pro Stunde,
–seinen Arbeitnehmern mindestens zu zahlen.
Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes besteht nur im Arbeitsverhältnis.

§ 10 Notwendige hygienische Einrichtungen

1. Bei der Herstellung, Zubereitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln aller Art sind eine küchenähnliche Einrichtung, bestehend aus Spül- sowie Handwaschbecken, Seifenspender und Mittel zum hygienischen Trocknen der Hände (z.B. Einmalhandtücher) in der Verkaufsbude notwendig.
2. Ein ausreichender Warenschutz gegen nachteilige Beeinflussung, Witterungsschutz, ausreichende Warentrennung– insbesondere bei der Lagerung von Lebensmitteln ist sicher zu stellen.
3. Zur Lagerung von kühlpflichtigen Lebensmitteln sind ausreichende Kühleinrichtungen -z.B. für Fleisch- und Wurstwaren sowie Backwaren mit nicht durchgebackenen Sahne- oder Buttercremefüllungen bei max. +7°C, Hackfleischerzeugnisse wie z.B. Fleischspieße, Rohe Bratwürste usw. bei max. +4°C, tiefgefrorene Erzeugnisse bei mindestens -18°C -bereit zu stellen.
4. Für alle **gewerblichen** Beschicker/-innen und Personen, deren er/sie sich zur Erfüllung seiner/ihrer Zubereitung von Lebensmitteln bedient, ist ein Gesundheitszeugnis (§17 und §18 Bundesseuchengesetz, Alt- und Übergangsregelung des §77 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz-IfSG-) oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes/beauftragten Arztes nach §43 Abs. 1 IfSG erforderlich und am Veranstaltungsort aufzubewahren.
5. Bei allen **ehrenamtlichen** Personen wird erwartet, dass sie über den Leitfaden: Hygienesicherung für die Herstellung und Ausgabe von Lebensmitteln und Speisen bei öffentlichen Veranstaltungen informiert sind und danach handeln.

§ 11 Geschirrnutzung

Bei dem Inverkehrbringen von Speisen und Getränken bittet der Veranstalter weitestgehend wiederverwendbares Geschirr und Besteck zu verwenden und benutzen. Zum Reinigen von Geschirr, Besteck und Trinkgefäßen ist fließendes warmes Trinkwasser zu verwenden.

§ 12 Angebots-und Qualitätskontrolle

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Kontrollen über den Umfang des angebotenen Warensortiments sowie Qualitätskontrollen bei den einzelnen Beschickern und Beschickerrinnen durchgeführt werden können.
2. Anweisungen des Veranstalters in diesem Zusammenhang ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung kann zum Marktausschluss führen.

§ 13 Lebensmittelüberwachung

1. Vor der Eröffnung und während des Weihnachtsmarktes kann durch das Ordnungsamt/Lebensmittelüberwachung, die Einhaltung der hygienerechtlichen Vorschriften kontrolliert werden. Jegliche Mängel oder Beanstandungen sind unverzüglich abzustellen. Eine Zuwiderhandlung kann zu einer Ordnungswidrigkeit führen und mit einer Geldbuße belegt werden. Darüber hinaus kann dies zum Marktausschluss führen.
2. Der/die Beschicker/-in die alkoholische Getränke ausschenken wollen, benötigen dafür eine Ausschankgenehmigung. Der Antrag auf Erteilung kann bei der Stadt Baunach, zusammen mit der Bewerbung, beantragt werden.

§ 14 Stromversorgung und Stromabrechnung

1. Der Veranstalter sorgt für die Stromversorgung am Weihnachtsmarkt, indem er Verteilerkästen aufstellt.
Auf dem Lageplan wird vom Veranstalter eingezeichnet, welcher Stromkasten für einen Anschluss zur Verfügung gestellt wird, soweit der/die Beschicker/-in nicht privat Strom bezieht. Zu beachten ist dabei die Nummerierung.
2. Für die Verlegung und Installationen von Kabeln zu und in den Verkaufsbuden ist der/die Beschicker/-in selber verantwortlich.
Die Kabel sind so zu verlegen, dass die Unfallfreiheit gewährleistet ist.
3. Als Stromverteiler im/an den Verkaufsbuden sind nur Mehrfachsteckdosen der Schutzart IP44 (fremdkörper- und spritzwassergeschützt) / Für die Verwendung im Aussenbereich / Gewerbe / Baustelle geeignet

§ 15 Flüssiggas

Bei dem Einsatz von Flüssiggasflaschen sind die EG –Richtlinien über Gasverbrauchseinrichtungen vom 01. Jan. 1996 und die Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes genauestens zu beachten.

Für entstandene Schäden durch Nichteinhaltung haftet allein der/die Beschicker/-in.

§ 16 Brandschutz

1. Hydranten, Flucht-, Verkehrs- und sonstige Rettungswege aller Art sind ständig freizuhalten. Die notwendige periodische Reinigung der Verkaufsbuden sowie der Anlagen und Arbeitsmitteln (z.B. elektr. Ausrüstung, Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen) ist sicherzustellen, um brandgefährliche Ablagerungen zu vermeiden. Feuerstätten samt Rauch- und Abgasrohren sowie Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu betreiben.
2. Das Vorhalten von tragbaren ABC-Pulverlöschern mit 6 kg Füllmenge ein Löschvermögen von 21 A ist aus Sicherheitsgründen in allen Verkaufsbuden (gewerbl. Arbeitsstätten) Pflicht. Vergleichsweise kann ein entsprechend ausgerüsteter 4-kg-Löschgerät mit gleichen Löschmitteleinheiten verwendet werden.
Grund: Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern nach BG-Regel133
3. In den Verkaufsbuden, in denen mit offenen Flammen oder mit Fetten umgegangen wird, sind zusätzlich Fettbrandlöschgeräte mit 9 kg Löschvermögen zwingend vorzuhalten und griffbereit anzubringen.
4. Die Löschgeräte müssen amtlich geprüft und zugelassen sein sowie das Zulassungskennzeichen tragen. Der/die Beschicker/-in hat dafür zu sorgen, dass der/die Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.
5. Die Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen sollen durch das Brandschutzzeichen F05 „Feuerlöscher“ gekennzeichnet sein.

§ 17 Anweisungen

Den Anweisungen des Veranstalters oder eines Vertreters, des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens sowie im Notfall der Polizei, Feuerwehr, Rettungskräften und Sanitätern ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 18 Erste Hilfe

1. Die Beherrschung von Erste-Hilfe-Maßnahmen kann Leben retten. Darum sollte jeder Beschicker grundlegende Abläufe und Regeln beherrschen, um bis zum Eintreffen von qualifiziertem Personal helfen zu können.
2. Der/die Beschicker/-in hat in der Verkaufsbude (Arbeitsstätte) mindestens als Erste Hilfe-Material einen Verbandskasten bereitzuhalten.
3. Standort von Defibrillatoren am Veranstaltungsort: Seniorenzentrum Schloss

§ 19 Haftung

1. Der/die Beschicker/-in haftet für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die dem Veranstalter aus dem Geschäftsbetrieb oder der Benutzung der Verkaufsbuden nebst Zubehör und des Marktplatzes entstehen.
2. Der/die Beschicker/-in haftet für Schäden, die an einer Verkaufsbude durch ihn/sie selbst oder durch Personen, deren er/sie sich zur Erfüllung seiner/ihrer Verbindlichkeiten bedient, verursacht werden.
3. Der/die Beschicker/-in stellt den Veranstalter von allen Schadensansprüchen frei, die im Zusammenhang mit Sach- und Personenschäden an Verkaufsbuden, technischen Geräten, Verkaufseinrichtungen oder Fahrzeugen sowie wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten von ihm/ihr oder Drittengeltend gemacht werden können.
4. Der/die Beschicker/-in verpflichtet sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Verlangen dem Veranstalter gegenüber nachzuweisen.
5. Der Veranstalter empfiehlt dem/der Beschicker/in eine Inhaltsversicherung abzuschließen. Diese Inhaltsversicherung ersetzt Kosten bei Schäden, wie z. B. Einbruchdiebstahl und Raub, Vandalismus, Leitungswasserrohrbruch und Frost, Sturm und Hagel.
6. Kommt der Weihnachtsmarkt durch höhere Gewalt oder durch andere nicht von dem Veranstalter zu vertretende Gründe nicht zustande, bestehen keine Ansprüche gegen den Veranstalter.

§ 20 Winterdienst

1. Der Veranstalter stellt den Winterdienst durch den Bauhof Baunach sicher und die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht.
2. Das entbindet den/die Beschicker/-in nicht davon, vor seiner Verkaufsbude verschneite Flächen zu räumen oder vereiste Flächen mit Splitt abzudecken.

§ 21 Abfallentsorgung

Der/die Beschicker/-in verpflichtet sich, unnötigen Abfall zu vermeiden. Waren-Leergut und Verpackungen sind unverzüglich und ordnungsgemäß bei Marktende zu entsorgen.

§ 22 Reinigung Marktplatz & Überkumstraße

1. Der/die Beschicker/-in ist für die Reinhaltung seiner Verkaufsbude/n, des Platzes davor, der Gänge sowie für die Einhaltung der hygienerechtlichen Vorschriften verantwortlich. Etwaige Verschmutzungen und Verpackungsmaterialien sind sofort zu beseitigen. Jede Verunreinigung über das unvermeidliche Maß hinaus ist zu unterlassen.

§ 23 Toiletten

Der Veranstalter sorgt für die tägliche Bereitstellung von Toiletten – getrennt nach Geschlechtern - in ausreichender Anzahl. Sie werden täglich gereinigt und regelmäßig mit Verbrauchsmaterialien bestückt.

1. Toiletten für Gäste und Beschicker: Die Toiletten befinden sich am Baunacher Rathaus und im Bürgerhaus Lechner Bräu. Ebenfalls wird ein Toilettenwagen auf dem Marktplatz gegenüber der Sparkasse aufgestellt.
2. Barrierefreie Toiletten befinden sich am Baunacher Rathaus und im Bürgerhaus Lechner Bräu.